

Antrag

auf einen Gutschein von **bis zu 100,00€** für eine Energieberatung im Gemeindegebiet von Bönen

Den Antrag können Sie hier einreichen:

z.Hd. René Böhm
Fachdienst 3.2 Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Umwelt
Am Bahnhof 7, 59199 Bönen
rene.boehm@boenen.de
02383/933-354

I. Antragsteller/in:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

E-Mail _____

Telefon/Handy _____

Bankverbindung:

Bank/Institut _____

IBAN _____

BIC _____

Ich stelle den Antrag als

Eigentümer/in eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses

für das folgende Objekt in der Gemeinde Bönen:

Straße, Hausnummer _____ Baujahr _____

Ich versichere, dass für das oben genannte Objekt:

- weder Ich noch Angehörige meines Haushalts eine Energieberatung erhalten haben.
- noch kein Termin für eine Energieberatung vereinbart wurde.

- alle Angaben wahrheitsgemäß angegeben sind. Bei etwaigen Änderungen werde ich die Gemeinde Bönen, den Fachdienst 3.2 Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Umwelt, unverzüglich informieren.

Mir sind die folgenden Voraussetzungen für die Einlösung des Gutscheins bekannt:

- Das Gebäude befindet sich in der Gemeinde Bönen.
- Der Beratungstermin muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gutscheins vereinbart und über das Formular "Rückantwort Gutschein Energiebearbeitung" der Kommune mitgeteilt werden.
- Der Beratungstermin muss bis zum 31.12.2023 durchgeführt werden.
- Die Beratungen erfolgen ausschließlich durch Berater der Verbraucherzentrale NRW oder Energieeffizienz-Experten: <https://www.energie-effizienz-experten.de/> oder des Bundesverband GIH Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerk e.V.: <https://www.gih.de/energieberatung/wohngebäude-2/energieberatung/>
- Die Einstiegs-Beratungen (60-90 Minuten) umfassen das gesamte Gebäude und werden vor Ort durchgeführt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Beratung digital/online erfolgen.
- Für die Einlösung des Gutscheins muss die Rechnung über die erfolgte Beratung eingereicht werden. Erstattet wird der **Rechnungsbetrag bis zu 100,00€**, Mehrkosten sind von dem/der Antragsteller/in selbst zu tragen.
- Der/die Antragsteller/in wird nach circa einem Jahr zum Zwecke der Evaluierung kontaktiert und befragt, ob/welche Maßnahmen zur Verbesserung des energetischen Gebäudezustands durchgeführt bzw. geplant wurden.

Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Gutscheins nicht besteht.

Hinweise zum Datenschutz:

Die mit dem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck der Abwicklung von Anträgen auf Gutscheine für eine Energieberatung im Gemeindegebiet von Bönen verarbeitet. Hierzu gehört auch die Überprüfung und Archivierung der Formulare zur Abwicklung der Gutscheine. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 3 DSGVO in Verbindung mit dem "Antragsformular Gutschein" für eine Energieberatung. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben, weshalb der Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise abgelehnt werden kann. Die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit dem Zugang des Antrages sowie ab Genehmigung des Jahresabschlusses des RVR, bezogen auf das Jahr in dem der Antrag auf einen Gutschein abschließend abgewickelt wurde, gespeichert. Ihre personenbezogenen Daten können zum Zwecke der sachlichen und inhaltlichen Überprüfung Ihrer Angaben an einen externen Dienstleister weitergeleitet werden. Weitergehende Informationen gem. Art. 13 DSGVO können auf der Internetseite der Gemeinde Bönen abgerufen sowie bei den zuständigen Mitarbeiter/innen der Gemeinde, im Fachdienst 3.2 Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Umwelt (02383/933-354) bzw. Mitarbeiter/innen des RVR, Team Klimaschutz (Tel.: 0201/2069-399) erfragt werden.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in